

BR 71

PWT EA

Punktwerttabelle nach den Nummern 96.2 und 116.1.2 einschließlich Anhang (GL 1.2, GL 4)
 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten (FM GL1.2 und FM GL4):

Anlage 10

28.3.19

Spalte A, B Zeile a, b		A 1	A 2	F 2)	G	H	I	J	K 6)	L	M	N	O 1)	P 3)	X	Y
	Auflagen/ Bewirtschaftungs- bedingungen → ↓			Keine Düngung	Max. zwei Weide- tiere ha vom 01.01. bis 30.06.	Max. zwei Weide- tiere ha vom 01.01. bis 21.06.	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 30.06.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 15.06.	Keine Portions- und Um- triebs- weide	Keine or- ganische Düngung	Mahd ein- seitig oder von innen nach außen	Randstreifen 2,5 Meter ein- seitig ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	Punkt- werte EA + NiB- AUM	Punkt- werte EA
		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen / Bewirtschaftungsbedingungen													Eintrag Punkte	Eintrag Punkte
		Moor- böden	Mineral- böden													
a	Keine maschinelle Boden- bearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4													
b	Keine Grünlanderneue- rung, Nachsaat als Über- saat möglich	7 4)	2 4)													
c	Keine Nachsaat mit ge- bietsfremdem Saatgut	5	4													
d	Keine chemischen Pflan- zenschutzmittel	3 4)	2 4)													
e 1)	Keine Einebnung oder keine Planierung	3 4)	0													3/0
f 2)	Keine Düngung	24 5)														
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 30.06.	23	4													
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	21	3	0												
i	Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	22 5)	5 5)	0	0											
j	Mahd max. zweimal pro Jahr	20	0	0	0	0										
k 6)	Düngung max. 80 kg N/ha/a	12 5)	0	0	0	0	0									
l	Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	12 5)	2 5)	0	0	0	3 5)	3 5)								
m	Keine Portions- oder Um- triebsweide	8	0	3	4	3	0	5	4							
n	Keine organische Dün- gung	12	0	6	7	6	7	6	6	7						
o 1)	Mahd einseitig oder von innen nach außen	3	2	0	0	3	3	3	3	3	3					
p 3)	Randstreifen 2,5 Meter einseitig ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	4	2	4	4	2	2	3	2	4	4	4				
q	Erhöhte Wasserstandshal- tung (01.01. bis 31.05.), aktive Zuwässerung (01. 03. bis 31.05.) 7)	40	16	17	19	18	20	28	28	32	28	37	36			
Summe der Punkte aller Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen:																3/0
Punktwert der Bewilligung NiB-AUM (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 13,00 Euro																

- 1.) Nachrichtliche Darstellung. Wird im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM nicht angewendet.
- 2.) Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f - keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in der Bewilligung enthalten ist.
- 3.) Das zeitlich befristete Mahdverbot gilt im Rahmen der RL NiB-AUM auch bei Beweidung oder sonstiger Nutzung.
- 4.) Nachrichtliche Darstellung für GL1.2 bei Grund-Förderung durch die Maßnahme GL1.1.
- 5.) Dargestellt ist der maximale Punktwert. Bei der Kombination mit anderen Fördermaßnahmen erfolgt zur Vermeidung einer Doppelförderung ggf. eine Verringerung der Punktzahl.
- 6.) Im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM angewandt für die Bewirtschaftungsbedingung „Düngung erst nach dem ersten Schnitt“.
- 7.) Es handelt sich u. a. um An-/Einstaue von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken gemäß eines von der zuständigen UNB genehmigten An-/Einstauproto-kolls (Anlage 12).

Herleitung für die finanzielle Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwerttabelle (konkreter Punktwert):

A. Bewirtschaftungsbedingungen

Die sich aus der Punktwerttabelle ergebenden Bewirtschaftungsbedingungen bauen zunächst auf den in Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf und werden dann in der Richtlinie NiB-AUM nach den jeweiligen besonderen Naturschutzerfordernissen ausgewählt und kombiniert.

B. Punktwerttabelle

Die Entgeltbemessung der Bewirtschaftungsbedingungen ist anhand der Punktwerttabelle wie folgt herzuleiten:

1. Alle im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM vorgesehenen Bewirtschaftungsbedingungen nach FM GL1.2 bzw. FM GL4 werden markiert.
Darüber hinaus bei der FM GL4 auch alle in den NSG-VOen, in den NLP/BR-Gesetzen oder in den bremischen Natura 2000-Schutzgebieten etc. geregelten Auflagen.
2. Übertragung der Punktwerte in die Spaltenspalte "X".
 - a) Für die markierten Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen a bis e wird, je nach Standort, der in der Spalte A1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spaltenspalte "X" übertragen.
 - b) Von den markierten grau unterlegten Bewirtschaftungsbedingungen f bis p wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) Markierung in die Spaltenspalte "X" eingetragen. Für die Bewertung aller weiteren, darunter markierten Bewirtschaftungsbedingungen ist die entsprechende senkrechte Spalte zur ersten markierten Bewirtschaftungsbedingung maßgebend. Die Punktwerte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten (F bis O) abgelesen und in die Spaltenspalte "X" übertragen.
3. Die Addition der Punktwerte in der Spaltenspalte "X" ergibt den "Bruttowert" für die Ermittlung des Entgeltsbetrages.
4. Von diesem "Bruttowert" ist der ggf. gesondert zu ermittelnde Erschwernisausgleich, der aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen zu zahlen ist, abzuziehen. Die Eintragung des Erschwernisausgleichs erfolgt in Spalte "Y". Das Ergebnis der Subtraktion ergibt den Punktwert für die Zahlung.